Zenner GbR Annika und Stefan Zenner Telefon 06833 - 351 Marienhof Telefax 06833 - 361 Naturlandstiftung Syotksbank Westliche Saar + 66780 Gerlfangen IBAN: DE12 5919 0200 6825 5900 11 BIC: GENODE51SLS St. Nr. 010/299/08326 NATURLANDSTIFTUNG SAAR Feldmannstraße 85 66119 Saarbrücken Gerlfangen, 14.10.2022 **RECHNUNG NR. 218** Durchführung einer Pflegemaßnahme in Eimersdorf Flur 4 Nr. 527/254 Nr. 528/254 480,--€ Mulchen der Fläche, 4h á120,--€ + 19 % MwSt. 91,20€ 571,20€

Bitte überweisen Sie den Betrag auf unser og. Konto. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen,

Stefan Zenner

Zur Zahlung angewiesen Euro 571,20 Sachlich richtig

Bezahlt am _



Marienhof Naturlandstiftung Saar 66780 Gerlfangen 26. Sep. 2022	Telefon 06833 - 351 Telefax 06833 - 361 Volksbank Westliche Saa IBAN: DE12 5919 0200 6 BIC: GENODE51SLS St. Nr. 010/299/08326		
NATURLANDSTIFTUNG SAAR Feldmannstraße 85			
66119 Saarbrücken			
	Gerlfang	jen,21.9.2022	
Durchführung einer Pflegemaßnahme in Eir Flur 4 Nr. 527/254 Nr. 528/254	nersdorf		
Sehr geehrter Herr Kautenburger, wir danken für Ihre Anfrage und bieten wie folgt an:			
 Mulchen der Fläche, ca. 4h + 19 % MwSt. 	á120,€	480,€ 91,20€	
		571,20€ ✓	
Wir würden uns freuen, wenn unser Angebot Ihre Zustimmung fände und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.			
Mit freundlichen Grüßen,	Rechnerisch, wirtschaftlich und fachtechnisch geprüft		
ZCANZ	Saarbrücken, den 26.09.22 Rechnerisch richtig		
Stefan Zenner	Sachlich richtig		
noturiona	Zur Zahlung angewiesen Euro		
Feldmannstraße 85 60119 Source Vallett	Bezahlt am		

Naturlandstiftung Seer • Feldmannetraße 85 • 66119 Saarbrücken

Annika u. Stefan Zenner GbR Marienhof

66780 Rehlingen-Siersburg-Gerlfangen

Jürgen Kautenburger

Telefon: 0681 / 954 25 14

Fax: 0681 / 954 25 25 E-Mail: kautenburger@oefm.de

Datum: 13,10,2022

Abnahmevermerk

Pflegemaßnahme im Natura 2000 Gebiet "Nied"

Freigestellte Kalk-Halbtrockenrasen mit Quellsumpf pflegen, Material verbleibt auf der Fläche, Werkvertrag Nr. 38-22-Schutzgebiets-Pflege

Landwirt Stefan Zenner hat gemäß seinem Angebot vom 21.09.2022 und dem Werkvertrag Nr. 38-22 mit der Naturlandstiftung Saar (NLS) Pflegearbeiten im Natura 2000 Gebiet "Nied" durchgeführt.

Die beauftragte Fläche von ca. 0,27 ha Kalk-Halbtrockenrasen wurde gepflegt. Das angefallene Material verblieb auf der Fläche.

Nach Ortseinsicht durch die Naturlandstiftung Saar am 06.10.2022 (Herr Jürgen Kautenburger) wurden die beauftragten Arbeiten vollständig und auftragsgemäß ausgeführt.

Der Rechnungs-Betrag von 571,20 € inkl. MwSt. kann gemäß der vorgelegten Rechnung angewiesen werden.

Saarbrücken, den 13.10.2022

Für den Auftragnehmer:

(Unterschrift)

Für den Auftraggeber:

(Unterschrift)

Vergabevermerk Umsetzung der Pflegemaßnahmen im Natura 2000-Gebiet "Nied", Pflegefläche Nr. 36.3

Wertung der Angebote

I. Allgemeines

1. Auftraggeber:

Naturlandstiftung Saar

Feldmannstraße 85 66119 Saarbrücken

2. Angebotsanfrage vom:

15.09.2022

3. Abgabetermin:

26.09.2022

4. Auftragsvergabe:

26.09.2022

5. Ausführungsfristen:

bis Mitte Oktober 2022

6. Auszuführende Leistungen: Fläche mulchen, Material verbleibt auf der Fläche

6.1 Wesentliche Leistungen

Auf ca. 0.27 ha Kalk-Quellsumpf Pflegemaßnahmen durchführen

Geschätzter Auftragswert: 540,00 €

II. Vergabeverfahren

Die Pflegemaßnahme wurde im Rahmen eines Direktauftrags ohne Durchführung eine Vergabeverfahrens vergeben.

III. Wertung und Vergabe

Das Angebot vom Landwirt Stefan Zenner wurde zuerst formell geprüft und dann gewertet. Das Ergebnis beläuft sich nach der rechnerischen Prüfung auf die in Tabelle 1 aufgeführte Angebotssumme:

Das Angebot wurde technisch, rechnerisch und wirtschaftlich geprüft. Herr Zenner besitzt die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit sowie Zuverlässigkeit zur Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen und verfügt über die notwendigen technischen Mittel und Ausrüstungen.

Stefan Zenner wurde am 26.09.2022 zum Angebotspreis von 571,20 € mit der Umsetzung der Maßnahme beauftragt.

Tabelle 1: Bruttoergebnisse ohne Abzug nach rechnerischer Prüfung

Lfd. Nr.		Gesamtsumme	
	Bieter	in €	
1	Stefan Zenner	571,20 €	

Saarbrücken, 26.09.2022 Gez.: Jürgen Kautenburger



NATURLANDSTIFTUNG SAAR • Feldmannstraße 85 • 66119 Saarbrücken

Zenner GbR Annika und Stefan Zenner Marienhof 66780 Rehlingen-Siersburg-Gerlfangen

26.09.2022

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom: Ansprechpartner:

Telefonnr.:

E-Mail:

J. Kautenburger

0681 / 954 25 14

kautenburger@oefm.de

Durchführung von Pflegemaßnahmen im FFH-Gebiet "Nied", einem Kalk-Quellsumpf, Direktvergabe Offenhalten von Auftragserteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung und Wertung ihres Angebotes zur o. g. Maßnahme erteilen wir Ihnen hiermit den Auftrag für die Umsetzung der o. g. Pflegemaßnahme zur Bruttoangebotssumme von 571,20 € (incl. 19 % MwSt). Mit der Maßnahme kann umgehend begonnen werden. Rechnungsempfänger ist das

Ministerium für Umwelt u. Verbraucherschutz

über Naturlandstiftung Saar

Feldmannstraße 85

66119 Saarbrücken

Die Rechnung bitte zweifach an uns senden, nach Prüfung und Richtigstellung leiten wir ihre Rechnung ans Landesamt zur Auszahlung weiter.

Den Werkvertrag bitte unterzeichnen und ein Exemplar an uns zurücksenden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Jürgen Kautenburger

NATURLAND STIFTUNG SAAR

Feldmannstraße 85 66II9 Saarbrücken

KONTAKT

Telefon: (0681) 954150 Fax: (0681) 9542525 www.nls-saar.de info@nls-saar.de

KURATOR

Roland Krämer

STEUER

UST.ID-NR: DE2I0369867

BANK

Vereinigte Volksbank eG Saarlouis – Sulzbach/Saar IBAN; DE70 5909 2000 3239 8800 01 BIC: GENODESISB2

MITGLIED IM DEUTSCHEN VERBAND FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE







NATURLANDSTIFTUNG SAAR • Feldmannstraße 85 • 66119 Saarbrücken

Stefan Zenner Marienhof 66780 Rehlingen-Siersburg-Gerlfangen

15.09.2022

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom: Ansprechpartner:

Telefonnr.:

E-Mail:

J. Kautenburger

0681 / 954 25 14

kautenburger@oefm.de

Durchführung von Pflegemaßnahmen im FFH-Gebiet "Nied" Direktvergabe, Angebotsanfrage Pflegefläche 36.3

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir planen auf den oben genannten Flächen (s. Kartenausschnitt) innerhalb des NATURA 2000-Gebietes "Nied" zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Beauftragung nachfolgend beschriebener Pflegemaßnahmen im Zeitraum bis Mitte Oktober 2022

Offenhalten von einem Kalk-Quellsumpf, Lage und Abgrenzung kann den beigefügten Karten entnommen werden.

Es handelt sich hierbei um einen ehemals in großen Teilen verbuschten Kalk-Quellsumpf. Beim Bewuchs handelt es sich hierbei um krautige Vegetation sowie Gehölzaufwuchs aus den gerodeten Wurzelstöcken auf leicht bis mittel geneigte Fläche. Eine Einweisung erfolgt vor Ort. Flächengröße insgesamt ca. 0,27 ha.

Vorhandene Einzelbäume in der Fläche.

Die Fläche soll gemulcht werden, das anfallende Material kann auf der Fläche verbeliben.

Wenn Sie Interesse haben die Fläche im Auftrag zu pflegen, bitten wir um ihr Pauschalangebot bis zum **26.09.2022.**

NATURLAND STIFTUNG SAAR

Feldmannstraße 85 66119 Saarbrücken

KONTAKT

Telefon: (0681) 954150 Fax: (0681) 9542525 www.nls-saar.de info@nls-saar.de

KURATOR

Roland Krämer

STEUER

UST.ID-NR: DE210369867

BANK

Vereinigte Volksbank eG Saarlouis – Sulzbach/Saar IBAN: DE70 5909 2000 3239 8800 01 BIC: GENODE5ISB2

MITGLIED IM DEUTSCHEN VERBAND FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE



Aufgrund der Lage und Art der Ausführung wird eine Ortseinsicht vor Angebotsabgabe empfohlen.

Im Falle der Auftragsvergabe wird ein Werksvertrag geschlossen Termine vor Ort können, wenn gewünscht, mit Herrn Kautenburger, Tel.-Nr. 0681/95425-14 vereinbart werden.

Mit freundlichen Grüßen i. A. Jürgen Kautenburger Anlage: (Karte/Luftbild mit Abgrenzung der vorgesehenen Pflegefläche)

Einweisungsprotokoll

Pflegefläche-Nr.: 36.3/2022

Anwesende:

AG:

Jürgen Kautenburger, (Naturlandstiftung Saar)

AN:

Stefan Zenner

Beschreibung der Maßnahme:



Auf der Pflegefläche Nr. 36.3 im Natura 2000-Gebiet "Nied" (Hemmersdorf, siehe Luftbild im Anhang) soll zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bis Mitte Oktober 2022 eine Pflegemaßnahme durchgeführt werden. Ziel der Pflegemaßnahme ist es, einen freigestellten Kalk-Quellsumpf zu pflegen, um ihn als Lebensraum seltener und angepasster Arten und Lebensgemeinschaften zu erhalten.

Die Fläche von ca. 0,27 ha ist zu mulchen. Das anfallende Material kann auf der Fläche verbleiben.

Wichtige Hinweise des Auftraggebers:

Die Umsetzung der Maßnahme kann nur bei geeigneter Witterung durchgeführt werden. Ist die Ausführung in diesen Zeiten witterungsbedingt nicht möglich, hat der AN den AG unverzüglich darüber zu unterrichten. Der AN hat den AG über die erbrachte Leistung unverzüglich zu informieren.

Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG auf eine entsprechend umsichtige Ausführung zu achten und im Rahmen der Ausführung außerordentliche Sorgfalt walten zu lassen. Die Zufahrtswege zur Pflegefläche sind nach Umsetzung der Maßnahmen im selben Zustand wie vor der Durchführung der Pflegemaßnahme zu verlassen. Sämtliche Regelungen zum Arbeitsschutz sind einzuhalten.

An dieser Einweisung nimmt derjenige Mitarbeiter teil, der tatsächlich mit der vorliegenden Leistung vom AN betraut wird.

Sonstiges: (Falls erforderlich: weitere Anmerkungen auf der Rückseite)

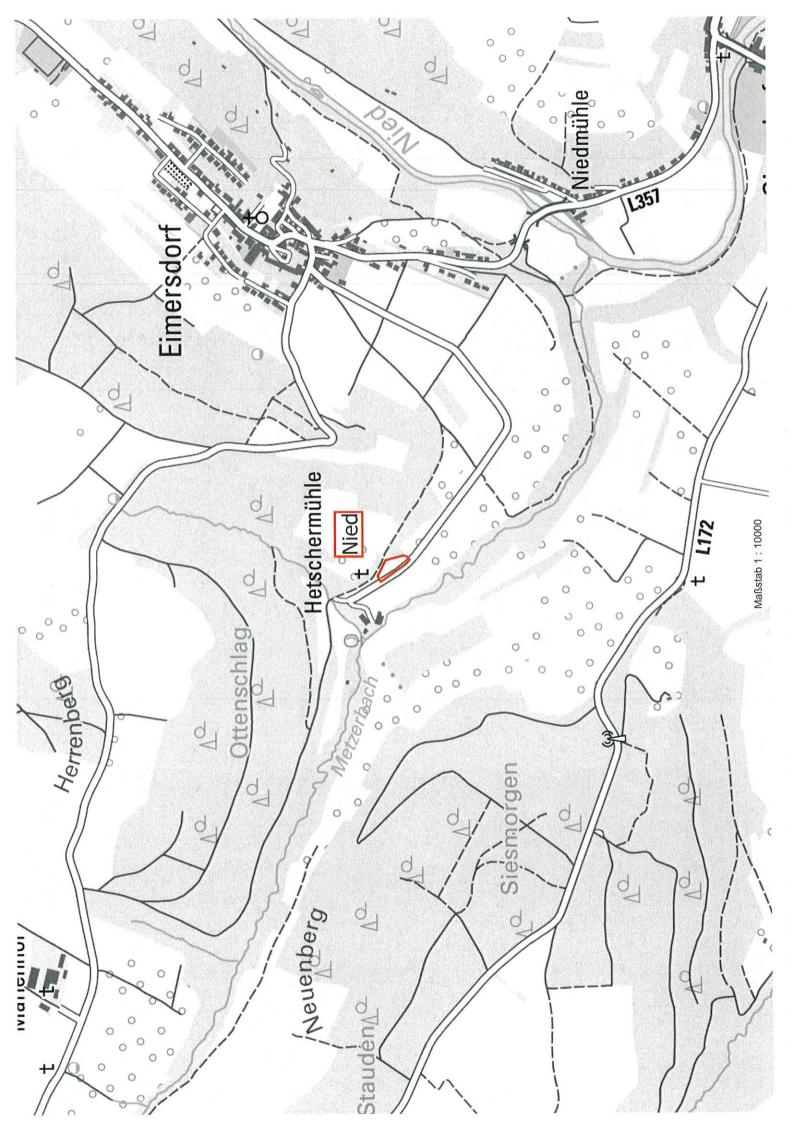
Unterschriften:

Datum: 27.09.2022

(Auftragnehmer, AN)

(Auftraggeber, AG)

Anlagen: Luftbild mit Abgrenzung der Pflegefläche





Werkvertrag

(38-22 Schutzgebiets-Pflege)

über Pflegemaßnahmen im Natura 2000-Gebiet "Nied"

zwischen

der Naturlandstiftung Saar, vertreten durch den Kurator

Roland Krämer Feldmannstr. 85 66119 Saarbrücken

nachstehend Auftraggeber (AG) genannt,

und

Annika u. Stefan Zenner GbR Marienhof 66780 Gerlfangen

nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt,

wird folgender Werkvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Auf der Pflegefläche Nr. 36.3 im Natura 2000-Gebiet "Nied" (siehe Kartenausschnitt im Anhang) soll zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bis Mitte Oktober 2022 eine Pflegemaßnahme durchgeführt werden (genauere Zeitangaben entnehmen Sie § 6 dieses Vertrages).

Ziel der Pflegemaßnahme ist es, einen Kalk-Quellsumpf zu pflegen, um ihn als Lebensraum seltener und angepasster Arten und Lebensgemeinschaften zu erhalten.

Eine Fläche von ca. 0,27 ha soll gemulcht werden. Das anfallende Material kann auf der Fläche verbleiben.

2. Das Angebot des AN ist Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 1).

3. Der Vertrag wird auf Seiten des AG fachlich und organisatorisch von

Jürgen Kautenburger Tel: 0681 / 954 2514 Fax: 0681 / 954 2525

E-mail: kautenburger@oefm.de

betreut. Der Betreuer ist Ansprechpartner in allen fachlichen Fragen.

§ 2 Nebenpflichten des AN

- 1. Sollte sich im Verlauf der Arbeiten herausstellen, dass das Vertragsziel in der vereinbarten Form undurchführbar ist, das angestrebte Ergebnis überhaupt nicht oder nicht auf dem vorgesehenen Weg zu erreichen ist, so hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich zu berichten.
- 2. Der AN verpflichtet sich für den Fall, dass der Auftrag in der vorgesehenen Form undurchführbar ist, das angestrebte Ziel überhaupt nicht oder nicht auf dem vorgesehenen Weg zu erreichen ist, auf Verlangen des AG einer Vertragsänderung zuzustimmen, durch die eine ähnliche Leistung, der die aufgezeigten Hindernisse nicht entgegenstehen, ermöglicht werden soll. Trägt der AG kein solches Verlangen an den AN heran, gelten für die Abwicklung des Vertrages die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Unterrichtungsrecht des AG

Der AG ist berechtigt, sich jederzeit über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu informieren.

§ 4 Anregungen und Änderungswünsche des AG

- Der AG kann sich jederzeit mit Anregungen und Änderungswünschen bezüglich der Erbringung der vertraglichen Leistungen an den AN wenden. Dieser hat die Anregungen und Änderungswünsche, soweit möglich, zu berücksichtigen.
- 2. Die Nebenpflichten des AN nach § 2 dieses Vertrages bleiben unberührt.

§ 5 Nebenpflichten des AG

 Der AG hat zu Auskünften, die zur Erbringung der Leistung erforderlich sind, zur Verfügung zu stehen.

§ 6 Einweisungen, Termine, Fristen

- 1. Die in § 1 dieses Vertrages aufgeführte Arbeit ist möglichst bald, spätestens jedoch bis Mitte Oktober 2022 durchzuführen. Ist die Ausführung im Winter witterungsbedingt nicht möglich, hat der AN den AG unverzüglich darüber zu unterrichten. Eine Abweichung von den hier genannten Ausführungszeiten ist nur in Abstimmung mit dem AG möglich. Der AN hat den AG über die erbrachte Leistung unverzüglich zu unterrichten.
- 2. Der vorgesehene Beginn der Maßnahmen ist dem AG anzuzeigen. Der AG weist den AN vor Arbeitsbeginn bei einem Ortstermin ein. An diesem Ortstermin nimmt derjenige Mitarbeiter teil, der tatsächlich mit der vorliegenden Leistung vom AN betraut wird. Dabei erhält der AN Informationen zur genauen Abgrenzung der Pflegefläche sowie Detailinformationen zur Ausführung (z.B. zu erhaltende Gehölze, nicht zu befahrende, besonders schutzwürdige Bereiche etc.). Ein Arbeitsbeginn ohne entsprechende Einweisung des AG ist nur durch vorherige Zustimmung des AG möglich. Für den Fall der Zuwiderhandlung wird auf die entsprechende Haftung des AN gemäß § 13 dieses Vertrages verwiesen.

- 3. Dem AN ist bekannt, dass die Flächen nur bei geeigneter Witterung befahren werden können. Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG auf eine entsprechend umsichtige Ausführung zu achten und im Rahmen der Ausführung außerordentliche Sorgfalt walten zu lassen. Die Zufahrtswege zur Pflegefläche sind nach Umsetzung der Maßnahme im selben Zustand wie vor der Durchführung der Pflegemaßnahme zu verlassen.
- 4. Erkennt der AN, dass die vertraglich vereinbarten Fristen nicht eingehalten werden können, hat er den AG unter Darlegung der für die Verzögerung ursächlichen Gründe unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Unterlässt oder verzögert der AN die Mitteilung nach Satz 1, hat er dem AG alle diesem durch die verspätete Unterrichtung entstandenen Schäden zu ersetzen. Schadenersatzansprüche des AG wegen Verzugs bleiben unberührt.

§ 7 Abnahme

- 1. Die in § 1 vereinbarten Leistungen, bedürfen der schriftlichen Abnahme des AG.
- 2. Die Abnahme bzw. gänzliche oder teilweise Ablehnung der jeweiligen Teilleistung erfolgen in Abstimmung von AN und AG möglichst innerhalb von <u>vier Wochen</u> nach dem der AN die Leistungserbringung gemäß § 6 (1) angezeigt hat.
- 3. Verweigert der AG die Abnahme ganz oder teilweise, so wird dem AN eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel eingeräumt.

§ 8 Gewährleistung

- 1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Die Frist beginnt mit der Abnahme nach § 7 dieses Vertrages. Für die Fristwahrung der Mängelrüge ist der Absendetag (Poststempel) maßgebend.
- Liegt ein Mangel vor, kann der AG die Beseitigung dieses Mangels verlangen (Nachbesserung). Für im Rahmen der Gewährleistungspflicht nachgebesserte oder ersetzte Teile gelten erneut die Gewährleistungsfristen der Nummer 1.

§ 9 Vergütung

1. Für die gemäß § 1 dieses Vertrages zu erbringende Leistung erhält der AN eine Vergütung von

480,00 EURO

(in Worten: vierhundertachtzig EURO)

zuzüglich Mehrwertsteuer in Höhe des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Satzes,

von **91,20 EURO** ergibt: **571,20 EURO**

- 2. Mit dieser Vergütung sind alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und alle bei seiner Durchführung anfallenden Kosten wie An- und Abfahrt aller Geräte, das Einrichten und Räumen der Baustelle, Verkehrssicherheitsmaßnahmen, alle Einrichtungen zur Vermeidung von Unfällen, Personal-, Sach-, Reise- und Nebenkosten, ferner alle Steuern und Abgaben, Risiko, Gewinn, sämtliche Ansprüche urheberrechtlicher Art sowie die Abfuhr und Entsorgung des Mäh- und Schnittgutes, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, abgegolten.
- 3. Alle über die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen hinaus anfallenden Arbeiten sind dem AG vorher unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Kosten eventueller Mehrleistungen sind dem AG im Rahmen eines Preisangebotes schriftlich vor Beginn der Arbeiten darzulegen und mit dem AG abzustimmen. Der AG muss der Durchführung einer eventuellen Mehrleistung vorher zustimmen. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Kosten der Mehrleistung in einer gesonderten Rechnung dem AG vorzulegen.

4. Im Falle einer Kündigung werden Leistungen des AN, zu denen er verpflichtet ist, entgolten bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem das die Leistungspflicht begründende Vertragsverhältnis gelöst werden kann.

Die Vergütung ist auf das Konto des AN zu überweisen.

- 5. Muss der AN Beträge aus von ihm zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise zurückzahlen, so ist dieser Betrag vom Tag des Empfangs der Zahlung an mit 5 Prozentpunkten gemäß § 288 BGB über dem jeweiligen Basiszinssatz des § 247 BGB zu verzinsen. Bei Stundungen beträgt dieser Zinssatz mindestens 6 vom Hundert. Eventuelle Verzugszinsen bemessen sich nach dem Zinssatz, der für Kredite des Landes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit des Verzugs gezahlt wird.
- 6. Die Rechnungsstellung erfolgt in doppelter Ausführung an folgende Anschrift:

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz über Naturlandstiftung Saar Feldmannstr. 85 66119 Saarbrücken

§ 10 Kündigung und Rücktritt durch den AG

- 1. Verzögert der AN den Beginn der Arbeiten oder gerät er mit den Arbeiten in Verzug, so kann der AG dem AN eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der AG den Vertrag kündigen, vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 2. Stellt sich heraus, dass das angestrebte Ziel nicht erreicht werden kann oder für den AG nicht mehr von Interesse ist, so hat der AG ein außerordentliches Kündigungsrecht. Im Falle der außerordentlichen Kündigung erhält der AN für die bis zu diesem Zeitpunkt erarbeiteten vertragsgemäßen Ergebnisse den darauf entfallenden Anteil der Gesamtvergütung.
- 3. Kündigung und Rücktritt sind schriftlich zu erklären.
- 4. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche der Vertragsparteien, bleiben unberührt.

§ 11 Kündigung durch den AN

- 1. Der AN kann den Vertrag kündigen, wenn der AG eine ihm obliegende Hauptpflicht unterlässt und dadurch den AN außerstande setzt, die Leistung auszuführen.
- 2. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und erst zulässig, wenn der AN dem AG ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und dabei erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.
- 3. Die bisherigen Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen. Im Übrigen hat der AN nur Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 642 BGB.

§ 12 Beteiligung Dritter

- 1. Das Hinzuziehen von Subunternehmern ist ausgeschlossen.
- Der AG darf durch die Durchführung des Vorhabens Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden. Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

§ 13 Haftung gegenüber Dritten

Der Vertrag lässt zwingende gesetzliche Bestimmungen und behördliche Anordnungen unberührt und befreit insbesondere nicht von den Erfordernissen behördlicher oder sonstiger Erlaubnisse. Der AG haftet nicht für Schäden aller Art, die dem AN oder Dritten im Zusammenhang mit diesem Vorhaben entstehen. Wird er für solche Schäden haftbar gemacht, so hat ihn der AN freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der AG die Schäden selbst verschuldet hat.

§ 14 Einhaltung der Regelungen zum Arbeitsschutz

- 1. Der AN verpflichtet sich, sämtliche Regelungen zum Arbeitsschutz, wie etwa die Vorschriften der Baustellenverordnung, das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, die Arbeitsstättenrichtlinien und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung, einzuhalten.
- 2. Sollte es erforderlich sein, einen Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Sinne der Baustellenverordnung zu bestellen, übernimmt der AN diese Aufgabe und trifft die erforderlichen Maßnahmen einschließlich der dem Bauherrn obliegenden Maßnahmen nach § 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 Baustellenverordnung. Hierfür benennt der AN vor Ausführungsarbeiten schriftlich eine sachkundige Person, die mit den in Abs. 1 genannten Vorschriften vertraut ist. Der Sachkundige muss mit den auszuführenden Arbeiten, den dafür geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, den üblichen Arbeitsabläufen und den einzusetzenden Maschinen vertraut sein.

§ 15 Einhaltung Mindestlohngesetz

- 1. Der AN garantiert dem AG, alle ihm aufgrund des Mindestlohngesetztes obliegenden Pflichten einzuhalten, insbesondere seinen Beschäftigten mindestens den gesetzlich vorgegebenen Mindestlohn zu zahlen, sofern nach den jeweils anwendbaren Tarif- und Arbeitsverträgen nicht eine höhere Vergütung gegenüber den Beschäftigten geschuldet wird und dies spätestens zu dem in § 2 Abs. 1 MiLoG bestimmten Fälligkeitszeitpunkt.
- 2. Der AN verpflichtet sich ferner unwiderruflich dazu, den AG auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter, die auf einer behaupteten Verletzung der dem AN aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten beruhen, als auch wegen der in diesem Zusammenhang anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten rechtsverbindlich freizustellen.
- 3. Für den Fall des Verstoßes gegen die Pflichten aus dem Mindestlohngesetz durch den AN ist der AG berechtigt, den Vertrag außerordentlich und fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 16 Sonstige Vereinbarungen

- 1. Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung und Einleitung eines Insolvenzverfahrens hat der AN dem AG unverzüglich mitzuteilen.
- 2. Eine Abtretung von Forderungen des AN gegen den AG ist ausgeschlossen.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Saarbrücken.

§ 18 Vertragsänderungen

Änderungen, insbesondere Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann seinerseits nur durch schriftliche Vereinbarung abgedungen werden.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist

§ 20 Ergänzende Bestimmungen

Im Übrigen gelten für das Rechtsverhältnis zwischen dem AG und dem AN die Vorschriften des BGB, insbesondere über den Werkvertrag (§§ 631 ff.), in der Reihenfolge ihrer Aufzählung.

Ger Hangen 26. 09. 2022 (Ort) (Datum)

Saarbrücken, den 26.09.2022 (Ort) (Datum)

Uplad

(Unterschrift AN)

Roland Krämer
Kurator der Naturlandstiftung Saar

Anlage 1

